

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/141

verbraucherzentrale

Schleswig-Holstein

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.  
Andreas-Gayk-Straße 15 · 24103 Kiel

An den Vorsitzenden  
des Sozialausschusses  
Peter Eichstädt  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Landesgeschäftsstelle  
Andreas-Gayk-Straße 15  
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10  
Fax (0431) 590 99 - 77  
info@vzsh.de  
www.vzsh.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon

Datum

14.09.2012

### Pflege-WG im Referentenentwurf des Bundesministers für Gesundheit

Sehr geehrter Herr Eichstädt,  
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschuss,

die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein nimmt, neben den Verbraucherzentralen Berlin und Brandenburg, seit Oktober 2010 an dem Projekt „Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) - stärkerer Verbraucherschutz für mehr Selbstbestimmung“ teil. Darin werden Verbraucher über ihre Rechte nach dem WBVG bei Abschluss eines Wohnüberlassungsvertrages mit Pflege- und Betreuungsleistungen informiert. Mittels eines individuellen Beratungsangebots, das auch die Vertragsprüfung umfasst, finden Verbraucher Rat und Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Verbraucherrechte. Im Rahmen dieses Projekts werden überdies Instrumente des rechtlichen Verbraucherschutzes eingesetzt, um die Verbraucherfreundlichkeit der auf dem Markt verwendeten Verträge zu verbessern. Innerhalb dieses Projekts sind wir auch immer wieder mit Fragen zu Pflegegemeinschaften konfrontiert, da auch diese unter das WBVG fallen können.

Vor diesem Hintergrund haben wir den Referentenentwurf des Bundesministers für Gesundheit mit Interesse insbesondere im Bezug auf die Pflegegemeinschaft verfolgt.

Der Gesetzesentwurf sieht verschiedene Maßnahmen zur Stärkung ambulant betreuter Wohngruppen vor. Pflegebedürftige sollen darin neben den allgemeinen ambulanten Leistungen (§§ 36, 37 usw.) und den Leistungen bei zusätzlichem Betreuungsbedarf (45b SGB XI) einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 200 Euro im Monat erhalten, wenn eine Präsenzkraft eingestellt wird (§ 38a des Entwurfs). Unklar bleibt allerdings, was eine Präsenzkraft ist, welche Qualifikationen sie besitzen muss und bei

HSH Nordbank  
BLZ 210 500 00  
Kto. 53005196

Steuer-Nr. 19 294 76194

Anerkannt als gemeinnützige Körperschaft durch das Finanzamt Kiel-Nord

Eingetragen im Vereinsregister Nr. VR 1700 Amtsgericht Kiel

Vorstandsvorsitzender  
Peter Beushausen

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. Geschäftsführer  
Stefan Rock

Seite 2 von 2 Seiten des Schreibens vom 11.09.2012

welchem Leistungsumfang (auch zeitlich) die Kraft als präsent zu gelten hat. Soweit eine 24-Stunden-Präsenz in einer Wohngemeinschaft erforderlich ist und dies ist gerade in Wohngruppen mit Menschen mit Demenz in der Regel der Fall, reichen die Leistungen bei weitem nicht aus, um eine solche Besetzung zu organisieren, insbesondere nicht unter Zuhilfenahme von Einzelpflegekräften nach § 77 SGB XI.

Die Leistungsausweitung geht einher mit der neuen Leistung nach § 45e des Entwurfs zur Anschubfinanzierung von ambulanten Wohngruppen. Diese Ansprüche können allerdings nur Pflegebedürftige geltend machen, die in einer Wohngemeinschaft leben, bei der die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen gewährleistet sein muss. Dies trifft in den allermeisten Fällen bestehender, ambulanter Wohngruppen nicht oder nur auf dem Papier zu, weil sie von Pflegediensten organisiert sind.

Gerne möchten wir mit Ihnen diese Thematik in einem Gespräch näher erörtern und würden uns über einen Terminvorschlag von Ihnen freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Bock  
Geschäftsführer



Victoria Boss  
Referat Recht